

Beratungsunterlage 187/2025

für den Gemeinderat
der **Stadt Möckmühl**
Sitzung am 16.12.2025 - öffentlich -

Gefertigt am 04.12.2025

von Kern, Thorsten

Aktenzeichen: 40

TOP: 4

Generalsanierung Lehlehalle - Beantragung von Fördermitteln

Sachverhalt:

Die Lehlehalle („Alte Sporthalle“) in Möckmühl weist seit Jahren einen erheblichen Sanierungsbedarf auf. Die baulichen Defizite betreffen sowohl die energetische Qualität des Gebäudes als auch seine funktionale Nutzbarkeit. Nach einer ersten fachlichen Einschätzung erscheint eine umfassende Sanierung möglich, bei der die bestehenden Betonbauteile und die Grundstruktur des Gebäudes erhalten werden können. Dieses Vorgehen bietet nicht nur eine wirtschaftlich sinnvolle und nachhaltige Lösung, sondern erhöht auch die Chancen auf eine positive Bewertung durch den Fördermittelgeber.

Im Rahmen der Förderkriterien sind neben der energetischen Sanierung weitere Aspekte von besonderer Bedeutung:

- die konsequente Umsetzung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit,
- eine zügige Umsetzbarkeit des Projekts sowie eine schlüssige Projektstruktur,
- die langfristige Nutzbarkeit der Halle,
- ein wesentlicher Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt in Möckmühl,
- sowie die Verwendung nachhaltiger Baumaterialien.

Die Generalsanierung der Lehlehalle stellt damit eine zentrale Investition in die Zukunft der Stadt dar. Sie schafft die Grundlage für ein modernes, inklusives und ökologisch verantwortungsvolles Gebäude, das den vielfältigen Anforderungen von Sport, Kultur und Gemeinschaft gerecht wird und die Attraktivität Möckmühls nachhaltig stärkt.

Allein aus den finanziellen Eigenmitteln ist eine Einzelmaßnahme in diesem Umfang und Größenordnung sowie unter Berücksichtigung der weiteren geplanten und umzusetzenden Investitionen der Stadt in Gebäude und Infrastrukturmaßnahmen nicht abzubilden. Das aktuell laufende Bundesprogramm für die Sanierung kommunaler Sportstätten, bietet bei einem positiven Förderbescheid die Möglichkeit, die seit langem aufgeschobene Generalsanierung der Halle zu realisieren.

Übersicht zum Bundesprogramm zur Sanierung kommunaler Sportstätten

Das Programm fördert die Sanierung und Modernisierung kommunaler Sportstätten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der Barrierefreiheit. Der Deutsche Bundestag stellt 333 Millionen Euro für das Programm bereit. Die Förderung zielt auf überjährige investive Projekte mit regionaler oder überregionaler Bedeutung ab.

Die Mittel sollen den bestehenden Sanierungsstau bei kommunalen Sportstätten abbauen.

Eine erneute Förderrunde für 2026 ist abhängig von der Haushaltslage.

Rechtsgrundlagen für die Förderung

Die Zuwendungen unterliegen spezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften. Zuwendungen erfolgen nach §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Es gibt keine Rechtsansprüche auf Fördermittel; die Entscheidung erfolgt nach Ermessen. Anwendbare Regelungen umfassen die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und das Gebäudeenergiegesetz (GEG).

Fördergegenstand und -bedingungen

Die Förderung umfasst die umfassende Sanierung und Modernisierung von Sportstätten, die öffentlich zugänglich sind. Gefördert werden bauliche Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig, wenn sie wirtschaftlicher sind als Sanierungen. Energetische Standards müssen eingehalten werden, z.B. Effizienzgebäude-Stufe 85 für Bestandsgebäude.

Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger

Nur Kommunen können Anträge stellen, wobei auch Samtgemeinden und vergleichbare Zusammenschlüsse einbezogen werden. Antragsberechtigt sind Städte, Gemeinden und Landkreise, wenn sie Eigentümer der Sportstätte sind.

EU-Beihilferecht und Fördervoraussetzungen

Die Einhaltung des EU-Beihilferechts ist für die Antragstellung erforderlich. Kommunen müssen eine Eigenerklärung zur Beihilferelevanz einreichen. Die Zweckbindungsfrist für geförderte Projekte beträgt in der Regel 20 Jahre.

Finanzierung der Projekte

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss, der auf einen Höchstbetrag begrenzt ist. Der Bundesanteil beträgt mindestens 250.000 Euro und maximal 8 Millionen Euro.

Der Bund beteiligt sich mit bis zu 45 Prozent an den förderfähigen Gesamtausgaben; der kommunale Eigenanteil beträgt mindestens 55 Prozent.

Verfahren zur Antragstellung

Das Verfahren ist in zwei Phasen unterteilt:

Einreichung der Projektskizzen und Beantragung der Zuwendung.

Phase 1: Projektskizzen müssen bis zum 15. Januar 2026 online eingereicht werden.

Phase 2: Ausgewählte Kommunen müssen einen Zuwendungsantrag stellen, der verschiedene Nachweise umfasst.

Fristen und Termine

Wichtige Fristen und Termine sind für die Antragstellung und das Verfahren festgelegt.

15. Januar 2026: Fristende zur Einreichung der Projektskizzen (mit Ratsbeschluss)

Januar 2026: Frist für die Nachreichung von Unterlagen.

Ende Februar 2026: Beschluss über die zur Antragstellung vorgesehenen Projekte.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Möckmühl beschließt:

1. Fördermittelbeantragung

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Beantragung von Fördermitteln für eine Generalsanierung der „Lehlehalle“ nach dem vorbeschriebenen Bundesprogramm einzuleiten.

2. Beauftragung von Planungsleistungen zur Antragsstellung

Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die erforderlichen Planungs- und Beratungsleistungen (Architektur, Bauphysik/Energieberatung, evtl. Statik) für die Erstellung des Förderauftrags (Projektskizze Phase 1) zu beauftragen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 5.000 EUR/brutto.

3. Finanzierung (Ausblick)

Die Finanzierung erfolgt unter Berücksichtigung der beantragten Fördermittel sowie der im Haushalt vorgesehenen Mittel. Über die endgültige Mittelbereitstellung entscheidet der Gemeinderat nach Vorlage der Förderzusage und einer aussagekräftigen Entwurfsplanung mit detaillierter Kostenberechnung.